

Generell:

Folgende Prüfungen sind gemäss der zur Zeit gültigen IPO für Gebrauchshunde auszuführen.

BH/VT	Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundeüberprüfung.	
APr 1-3 & Apr-VO	Gebrauchshundeprüfung	(bestehen aus B & C der IPO)
FPr 1-3 & VO	Fährtenprüfungen in Klasse 1 bis 3.	(bestehen aus A der IPO)
UPr 1-3 & VO	Unterordnungsprüfungen in Klasse 1 bis 3.	(bestehen aus B der IPO)
SPr 1-3 & VO	Schutzdienstprüfungen in Klasse 1 bis 3.	(bestehen aus C der IPO)
FH 1	Fährtenhundeprüfung Stufe 1.	(siehe FCI Seite 110-112)
FH 2	Fährtenhundeprüfung Stufe 2.	(siehe FCI Seite 113-115)
IPO-ZTP	Internationale Zuchttauglichkeitsprüfung.	(siehe FCI Seite 30-37
IPO-VO	Internationale Vorstufe.	(siehe FCI Seite 38-44)
IPO 1-3	Internationale Gebrauchshundeprüfung in Klasse 1 bis 3.	(siehe FCI Seite 45-109)

Ausnahmen:

Vom ersten Dezember bis zum 31 März werden Fährtenprüfungen abgehalten.

Und diese in folgenden Abteilungen: FPr-VO . FPr 1 bis 3 sowie in FH1 und FH2

Bei den Fährtenprüfungen darf ein Hundeführer 3 Hunde an einer Veranstaltung zur Prüfung vorführen.

BH/VT mit Sachkundeausweis	Obligatorisch für alle Prüfungen		15 Monate
FPr-VO	AKZ / Nein	Nationale LM / JA	FCI Seite 38-40
FPr 1 bis 3	AKZ / Nein	Nationale LM / JA	FCI Seite 29
APr 1 bis 3 & VO	AKZ / Nein	Nationale LM / Nein	FCI Seite 29
UPr 1 bis 3 & VO	AKZ / Nein	Nationale LM / Nein	FCI Seite 29
SPr 1 bis 3 & VO	AKZ / Nein	Nationale LM / Nein	FCI Seite 29-30
IPO-VO	Mit AKZ	Nationale LM / JA	FCI Seite 38-44
IPO 1 bis 3	Mit AKZ	Nationale LM / JA	FCI Seite 38-109
FH 1 & FH 2	Mit AKZ	Nationale LM / JA	FCI Seite 110-115
IPO ZTP	Mit AKZ	Nationale LM / Nein	FCI Seite 30-37

Sonderregelung für Fährtenhunde:

Hunde welche Prüfungen in FH 1 bestehen oder an der LM in FH 1 teilnehmen dürfen aber müssen keinen Klassenwechsel vollziehen.

1. FÄHRTE:

In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März werden Fährtenprüfungen veranstaltet. Die Landesmeisterschaft in FPr-VO, FPr1 bis FPr3 finden im Monat März statt. Zur Teilnahme an dieser Landesmeisterschaft ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem (n) Hund (en) an drei (3) nationalen offiziellen Prüfungen, welche von drei (3) verschiedenen Vereinen organisiert wurden, teilgenommen und jeweils 70 Punkte erreicht hat. Bei einer Teilnahme an dieser Fährten-Landesmeisterschaft darf das Team nur an der von ihm höchsten gearbeiteten Stufe starten.

Eine Landesmeisterschaft in FH1 und FH2 findet im Monat November statt. Zur Teilnahme an dieser Landesmeisterschaft ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem (n) Hund (en) an zwei (2) nationalen, offiziellen Prüfungen, welche von zwei (2) verschiedenen Vereinen organisiert wurden, teilgenommen und jeweils 70 Punkte erreicht hat. Diese Prüfungen finden vor dem offiziellen, namentlichen Anmeldeschluss statt und können das ganze Sportjahr hindurch abgehalten werden.

Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen sind ausgeschlossen.

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der Prüfungen, sowie das Abbrechen oder Unterbrechen der Prüfungen bei unmöglichen Wetterbedingungen, plötzlicher Schneefall, starker Sturmregen am Tage der Fährtenprüfung, bestimmen die Tagesrichter.

Die bis dahin erreichten Punkte werden vom Leistungsrichter in den Leistungsnachweis eingetragen.

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der verschiedenen Landesmeisterschaften oder der „Coupe de Luxembourg“ bei unmöglichen Wetterbedingungen bestimmt der Präsident der Technischen-Kommission die Tage vor der Prüfung.

Hundeführer welche mit mehreren Hunden (maximal drei (3) Hunden) an einer Landesmeisterschaft teilnehmen, müssen die Identifikation der Hunde auf der Fährte angeben und dürfen die Hunde nach der Verlosung nicht untereinander austauschen.

Landesmeister wird der Hundeführer, welcher am Tag der Landesmeisterschaft die höchste Punktzahl erreicht hat. Haben zwei oder mehrere Hunde die gleiche Punktzahl im Total erhalten, so entscheidet die höchste Punktzahl beim Halten der Fährte. Besteht immer noch Egalität so werden die nachfolgenden Platzierungen nach unten verschoben
Beispiel; Zwei Hunde haben beide 19+78 Punkte. Beide Hunde erhalten den ersten Platz, der nächstfolgende erhält Platz Nummer drei. (Platz Nummer zwei wird in diesem Fall nicht vergeben)

Hunde welche an einer Landesmeisterschaft teilnehmen müssen im darauffolgenden Sportjahr in der nächsthöheren Stufe starten. Ausnahme dieser Regel sind die Fährtenhunde.

2. FÄHRTE / UNTERORDNUNG / SCHUTZDIENST

Vom ersten April bis 30 November können Prüfungen auf den Übungsplätzen abgehalten werden. An den Tagen der F.C.L.- Rassehundeausstellung im Großherzogtum, sowie an den Tagen der F.C.I. Weltmeisterschaft, werden keine Prüfungen ausgetragen. In diesen Monaten dürfen alle von der F.C.I. anerkannten Prüfungen gearbeitet werden. Im Monat Juli wird eine Landesmeisterschaft veranstaltet. Zur Teilnahme an dieser Landesmeisterschaft ist jeder Hundeführer berechtigt welcher mit seinem (n) Hund (en) an drei (3) nationalen, offiziellen Prüfungen welche auf drei verschiedenen Hundesport-Plätzen und von drei verschiedenen Vereinen organisiert wurden teilgenommen und diese bestanden hat. Je Prüfungs-Stufe wird ein Landesmeister ermittelt und dies in allen IPO Klassen (außer FH) sowie in APr1 bis APr3 und in Apr-VO.

Bei einer Teilnahme an dieser Landesmeisterschaft darf das Team nur an der von ihm höchsten gearbeiteten Stufe starten.

Ein im Ausland beständenes CACIT oder CAC zählt als offizielle Prüfung, in Betracht gezogen werden die Abteilungen A und B/C.

Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen sind ausgeschlossen zur Teilnahme an den nationalen Landesmeisterschaften, werden aber in den Leistungsnachweis eingeschrieben falls der ganze Wettbewerb gemäss der bestehenden Reglemente ausgetragen wird. Diese Prüfungen zählen für den Klassenwechsel, jedoch nicht als Qualifikationsprüfung.

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der Prüfungen, sowie das Abbrechen und Unterbrechen der Prüfungen, u.a., starker Sturmregen am Tage der Prüfung bestimmen die Tagesrichter.

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der Landesmeisterschaft oder der „Coupe de Luxembourg“ bei unmöglichen Wetterbedingungen bestimmt der Präsident der Technischen-Kommission, die Tage vor der Veranstaltung.

Bei der LM auf dem Übungsplatz darf ein Hundeführer maximal zwei (2) Hunde vorführen. Falls beide Hunde in eine gleiche Gruppe gelost werden, muss der an zweiter Stelle geloste Hund in eine andere Gruppe wechseln, in welcher er nochmals an der Verlosung teilnehmen muss.

Landesmeister wird der Hundeführer, welcher am Tag der Landesmeisterschaft die höchste Punktzahl erreicht hat. Haben zwei oder mehrere Hunde die gleiche End-Punktzahl, so entscheidet; (Art. 37)

- 1) Die höchste Punktzahl im Schutzdienst.
- 2) Die höchste Punktzahl in der Unterordnung.

Hunde welche an der Landesmeisterschaft teilgenommen haben müssen im darauffolgendem Sportjahr in der nächsthöheren Stufe starten. Ausnahme dieser Regel sind die Fährtenhunde.

Ein Hundeführer, der in APr in einer höheren Klasse arbeitet als in der IPO, muss beim Bestehen jeder IPO- Prüfung in die folgende, höhere IPO- Klasse wechseln.

3. OFFIZIELLE PRÜFUNGEN

Als offizielle Prüfungen gelten nur die von der C.L.S.C.U. anerkannten Prüfungen, zu welchen jeder Verein zur Teilnahme eingeladen wird; (Ausnahme Artikel 16 und 4D)

Bei offiziellen Prüfungen in IPO und/oder APr darf ein Hundeführer zwei Hunde vorführen.

Um Prüfungen in IPO zu fördern müssen solche Prüfungen vom Organisator zugelassen werden.

In der Einladung zu einer offiziellen Prüfung in APr, UPr oder SPr und BH/VT muss der Organisator alle Prüfungsstufen, die gearbeitet werden können, bekannt geben.

Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP) dürfen im Rahmen einer offiziellen Prüfung abgehalten werden.

Das gilt nicht bei offiziellen Prüfungen im Fährtenbereich. Hier müssen alle Prüfungsstufen im Fährtenbereich zugelassen werden, ohne dass diese einzeln in der Einladung aufgeführt werden.

Vor jeder Prüfungsteilnahme ist eine bestandene BH/VT mit Sachkundaalausweis nachzuweisen, dies gilt auch für Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen.

Bei offiziellen Prüfungen auf dem Dressurfeld, wo dem Organisator nur ein begrenztes Fährtenengelände zur Verfügung steht, hat jeder IPO-Teilnehmer ein Vorrecht.

Ein (1) von einem Hundeführer vor der Landesmeisterschaft des laufenden Sportsjahres, gearbeitetes beständenes CACIT oder CAC im Ausland, oder eine von der F.C.I. anerkannte Welt-Meisterschaft mit Vergabe eines CACIT welche vor der Nationalen-Landesmeisterschaft stattfindet, wird diesem als offizielle Prüfung in IPO oder im FH-Fährtenbereich angerechnet.

4. SELEKTION FÜR DIE WELTMEISTERSCHAFT

- A) Im Prinzip wird an der F.C.I. Weltmeisterschaft für Gebrauchshunde sowie an der F.C.I. Weltmeisterschaft für Fährtenhunde teilgenommen und dies mit der von der FCI bestimmten Teilnehmerzahl.
- B) Falls ein qualifizierter Hundeführer nicht an der W.M. teilnehmen möchte so wird dieser durch den nächstplatzierten und qualifizierten Konkurrenten ersetzt.
- C) Qualifiziert für die F.C.I. Weltmeisterschaft sind;
 - 1) Die Hundeführer welche mit ihrem Hund in IPO 3 an drei (3) nationalen Qualifikationsprüfungen des laufenden Sportjahres teilgenommen haben und diese bestanden haben, sowie an der Landesmeisterschaft mindestens 255 Punkte erreicht haben, wobei in keiner der drei Abteilungen weniger als 80 Punkte erzielt wurden.
 - 2) Hundeführer welche mit ihrem Hund in FPr 3 sowie in APr 3 an den drei (3) nationalen Qualifikationsprüfungen des laufenden Sportjahres teilgenommen und diese bestanden haben, sowie an den zwei (2) Landesmeisterschaften mindestens 255 Punkte erreicht haben, wobei in keiner der drei Abteilungen weniger als 80 Punkte erzielt wurden.
 - 3) Nachnominierung (Repêchage)
 - a) Zur FCI-IPO WM
Hundeführer welche in IPO3 oder in FPr3 und in APr3 an der jeweiligen nationalen Meisterschaft teilgenommen haben diese jedoch nicht bestanden haben, diese Prüfungen nicht eigenmächtig unterbrochen haben, an den drei (3) nationalen Qualifikationen in IPO3 und/oder FPr3 und APr 3 des laufendem Sportjahres jeweils mindestens 255 Punkte erreicht haben, wobei in keiner der drei Abteilungen weniger als 80 Punkte erzielt wurden.
 - b) Zur FCI-FH WM
Diese Regel gilt auch für Fährtenhunde welche am Tag der LM nicht bestanden haben. Aber an zwei (2) Qualifikationen in FH2 mindestens 70 Punkte erzielt haben.

- C) 4) Qualifiziert sind die Hundeführer welche bei den Landesmeisterschaften in IPO3 oder in APr3 die meisten Punkte erreicht haben. Hunde welche an der Landesmeisterschaft in APr3 gearbeitet haben, werden die erreichten Punkte der L.M. in FPr3 hinzugezählt so dass allen Konkurrenten die Möglichkeit gegeben ist ein Total von 300 Punkten zu erreichen. Ist die von der FCI bestimmte Zulassungszahl zur Teilnahme an der WM noch nicht erreicht so werden Hunde welche die Bedingungen unter Art.4 C3. erfüllt haben nachnominiert .
Es besteht keine Sonderregelung falls die nötigen Bedingungen nicht erfüllt worden sind.
- B) Ein Hundeführer welcher an einer rassebezogenen Weltmeisterschaft teilnehmen möchte, unterliegt den Bedingungen wie unter Art C) aufgeführt, braucht jedoch nicht für die National-Mannschaft qualifiziert zu sein. Findet eine rassebezogene Weltmeisterschaft vor der nationalen Meisterschaft in IPO oder APr statt, so gelten die erzielten Resultate in IPO 3 oder in APr 3 von der letzten Landesmeisterschaft .
Hundeführer welche bei einer solchen WM teilnehmen erhalten dieselbe finanzielle Entschädigung als die Teilnehmer einer ausländischen Prüfung mit Vergabe eines CACIT oder CAC .
- E) Zur Qualifikation werden nur Hunde berücksichtigt welche im laufenden Sportjahr an drei offiziellen Prüfungen in IPO 3 und/oder APr 3/FPr 3 teilgenommen haben.
- F) Qualifiziert für die FCI-Weltmeisterschaft für Fährtenhunde sind ;
1) Die Hundeführer welche mit ihrem Hund in FH 2 an der nationalen Meisterschaft teilgenommen und diese bestanden haben. Repêchage siehe „C3“
Bei Punktegleichheit entscheidet das Halten der Fährte)
- G) Ein Hundeführer kann nur mit einem (1) Hund an einer Weltmeisterschaft teilnehmen.
Nicht-Luxemburger oder Hundeführer mit doppelter Nationalität dürfen für das Großherzogtum an einer Weltmeisterschaft teilnehmen. Zur Teilnahme muss der Kandidat im Besitz einer gültigen Lizenz der C.L.S.C.U. sein und seinen Hauptwohnsitz während mindestens einem Jahr im Großherzogtum haben. Bei Luxemburger spielt der Wohnsitz keine Rolle.
Hunde welche an einer Weltmeisterschaft teilnehmen müssen mindestens sechs (6) Monate im L.O.L. (livre d'origine Luxembourg) eingetragen sein.

5 . SPORTKALENDER

Jedem Verein steht ein Wochenende zur Abhaltung einer Veranstaltung zu. Jeder Verein darf seine offizielle im Sportskalender eingetragene Prüfung abmelden.

Langfristig: 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Technischen Kommission

Kurzfristig: 4 Tage vor der Veranstaltung falls alle gemeldeten Hundeführer mit dem Nichtabhalten“ dieser Prüfung einverstanden sind.

Ausnahme: Falls ein oder mehrere Teilnehmer diese Prüfung als letzte Qualifikationsprüfung benötigt kann diese mit Sondergenehmigung der T.K. abgehalten werden.

Dieser Termin (langfristig) wird von der T.K. für andere Vereine freigegeben und wieder ausgeschrieben. Vereine welche diese Regelung nicht einhalten droht eine Konventionalstrafe von 50€.

Jeder Verein kann mehrere offizielle Prüfungen an freien Wochenenden anfragen.

Die drei erforderten Qualifikationsprüfungen müssen auf drei verschiedenen Übungsplätzen gearbeitet werden. Pro Wochenende darf nur eine offizielle Veranstaltung stattfinden.

Ausgenommen sind die Ausstellungen und Zuchtschauen der Rassevereine und/oder Zuchtvereine.

Um den Sportkalender rechtzeitig aufstellen zu können, werden alle Vereine zur Verlosung der Termine eingeladen. Vereine welche ihre ihnen zugeteilte Prüfung bei der T.K. abgemeldet oder nicht abgehalten haben nehmen nicht an der Hauptverlosung teil. Diese verlosen untereinander die übriggebliebenen Termine. Kurzfristige begründete Absagen nehmen an der Hauptverlosung teil.

Das nicht „Abhalten“ einer Termin-geschützten Prüfung wird allen Vereinen durch Rundschreiben mitgeteilt, falls sich mehrere Vereine zur Übernahme einer solchen Prüfung melden, entscheidet das Los Nach Veröffentlichung diese Kalenders dürfen die Vereine ihre Termine nicht tauschen oder wechseln. Es können mehrere Vereinsmeisterschaften, BH/VT und/oder IPO/ZTP sowie FH , Freundschaftstreffen an ein und demselben Wochenende abgehalten werden, müssen aber alle schriftlich bei der T.K. angefragt werden und zwar mindestens 14 Tage vor dem gewünschtem Termin.

6 .KLASSENWECHSEL

Allgemein gelten für den Klassenwechsel die Reglemente der FCI. Am Tag der Prüfungsveranstaltung muss der Hund das von der FCI vorgeschriebene Alter vollendet haben.

Voraussetzung zum Start ist eine erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundenachweis.

Kauft jedoch ein Hundeführer einen Hund mit AKZ so darf er in die nächsthöhere Klasse wechseln.

Hunde welche an einer Landesmeisterschaft in FPr oder APr sowie in IPO teilgenommen haben müssen im darauffolgendem Sportjahr in die nächsthöhere Klasse wechseln. Hunde welche an der LM nicht teilnehmen müssen keinen Klassenwechsel vornehmen.

Freundschaftstreffen sowie Vereinsmeisterschaften werden nur in den Leistungsnachweis eingetragen wenn der ganze Wettbewerb gemäss der zur Zeit bestehenden Regeln der C.L.S.C.U. ausgetragen wird. Diese Prüfungen zählen für den Klassenwechsel.

Zählen jedoch nicht als Qualifikationsprüfung zur Teilnahme an den Landesmeisterschaften.

7 .PRÜFUNGSBETEILIGUNG

Der Prüfungsveranstalter ist verpflichtet sämtlich nötigen Genehmigungen zur Prüfung einzuholen. In jedem Vereins-Sekretariat muss, zwecks Kontrolle, eine aktuelle Liste der lizenzierten Hundeführer vorliegen. Die aktuellen Anmeldeformulare müssen korrekt ausgefüllt sein.

Können über E-Mail oder aber mit der Post verschickt werden.

Ein Hundeführer welcher an einer Prüfung teilnimmt, muss Inhaber einer gültigen Lizenz und eines gültigen Leistungsnachweises sein.

Beim Fehlen des Leistungsnachweises darf nicht gestartet werden.

Jede Prüfung beginnt mit der Abgabe des Leistungsnachweises und endet nach der Siegerehrung.

Zu offiziellen Prüfungen müssen mindestens vier (4) Hundeführer angemeldet sein.

Im Falle einer kurzfristigen Absage eines Teilnehmers, kann der Organisator einen Antrag an den Vorsitzenden der T.K machen um eine Spezialgenehmigung zu erhalten.

Bei zwei Hundeführer wird keine Spezialgenehmigung erteilt. Einzelprüfungen dürfen nur mit einer Sondergenehmigung der T.K. abgehalten werden.

Nach erfolgter Anmeldung zu einer von der Technischen Kommission (TK) organisierten Prüfung muss der Teilnehmer bis Mittwochabend vor der Prüfung seine Abmeldung dem Sekretariat der TK schriftlich mitgeteilt haben (Poststempel) meldet sich der Teilnehmer nach Mittwochabend ab, muss er dies durch eine von ihm verfasste schriftliche Begründung, (von Vorteil ist ein Attest vom Arzt oder Tierarzt als Beilage) welche bis spätestens 3 Tage nach der Prüfung im Sekretariat der TK eingegangen sein muss. (Poststempel) Meldet sich der Teilnehmer gar nicht, oder nicht mit einer solchen schriftlichen Begründung ab, wird der Artikel „F“ der Strafskala angewandt.

8 .LEISTUNGSNACHWEISE UND LIZENZEN

Leistungsnachweise und Lizenzen sind schriftlich durch den Verein, mindestens 2 Wochen vor einer Prüfung, anzufragen. Dieser Antrag muss über den Server der C.L.S.C.U. ausgefüllt werden und mit den nötigen Unterschriften versehen sein (Präsidenten, Sekretärs und des Titulars) .

Für die Anfrage eines Leistungsheftes muss die Ahnentafel beiliegen.

Hunde ohne Ahnentafel erhalten eine Leistungskarte. Hier muss ein Lichtbild des EU Heimtier-Ausweis beiliegen. Leistungsnachweise können nur an Lizenzierte ausgestellt werden.

9 .HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND IMPFUNGEN

Alle Hundeführer welche mit ihrem Hund an Übungseinheiten oder Prüfungen teilnehmen, müssen gegen Schäden versichert sein, welche durch den Hund verursacht werden können. Der Nachweis von behördlich angeordneten Schutzimpfungen (Impfzeugnis) sind dem zuständigen Leistungsrichter beziehungsweise Prüfungsleiter vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen. (Hunde- Gesetz vom 9 Mai 2008 Art. 3)

10.HALSBANDPFLICHT

Von Beginn bis Ende einer jeden Prüfung dürfen die Hunde nur ein einfaches, einreihiges, lockeranliegendes, grobgliederiges Kettenhalsband, welches nicht auf Zug eingestellt ist, tragen. Dies gilt im ganzen Prüfungsbereich. (Übungsanlage) Zusatzhalsbänder sind verboten. Teilnehmer von BH/VT Prüfungen dürfen ihre Hunde auch mit anderen Halsungen führen.

11.FÄHRTENLEGER UND HELFER IM SCHUTZDIENST

Ab dem 5 September 1985 muss jeder, wer Helfer werden will, einen Kursus besuchen, welcher von der TK oder einem von der C.L.S.C.U. Beauftragtem abgehalten wird.

Der Kandidat muss vor einer Examenskommission eine praktische und eine theoretische Prüfung ablegen.

Die Examenskommission setzt sich wie folgt zusammen; je ein Mitglied der TK der RK und des VR. Ausländische Helfer welche den Titel eines Lehrhelfers haben und solche die einen Ausweis vorlegen können der sie als Helfer berechtigt bei Prüfungen zu amtieren, können nachdem sie:

1. Die Mitgliedschaft in einem Luxemburger Hundesportverein besitzen.
2. Im Besitz einer gültigen Lizenz der C.L.S.C.U. sind.
3. Wenigstens einmal von der Examenskommission für Helfer überprüft worden sind.

Helfer die bei Prüfungen amtieren wollen, müssen an den von der TK organisierten Vorführungen und Besprechungen teilnehmen.

Alle Helfer die vor der Examenskommission die praktische und theoretische Prüfung bestanden haben, erhalten von der C.L.S.C.U. einen Helferausweis.

Die Vereine müssen ihre Fährtenleger und/oder Helfer jedes Jahr bis spätestens den 1. November bei der T.K. melden. Vereine, welche über eigene Fährtenleger und/oder Helfer verfügen, können diese bei Prüfungen ihres Vereins einsetzen, müssen jedoch vorher bei der T.K. gemeldet werden.

Vereine welche keine eigenen Fährtenleger und/oder Helfer im Verein haben, müssen diese wenigstens 14 Tage vor der Prüfung bei der T.K. anfragen.

12.DRESSURLEITER

Alle lizenzierten Mitglieder, die im Besitz der Genehmigung nach Artikel 18 des Hundegesetzes vom 8 Mai 2008 sind, erhalten von der C.L.S.U. einen diesbezüglichen Ausweis.

13.MEDAILLENVERLEIHUNG

Bei den Landesmeisterschaften erhalten in jeder Klasse die 3 Ersten eine Medaille. „Gold-Silber-Bronze“ Der Hund welcher in der jeweiligen Prüfungsstufe bestanden und im Total, bei den Landesmeisterschaften und am Tag der „Coupe de Luxemburg“ die meisten Punkte erzielt hat, erhält den Titel:

In der Vorstufe	:	MEILLEUR DEBUTANT
In Klasse 1	:	MEILLEUR JEUNE CHIEN
In Klasse 2	:	MEILLEUR CHIEN-ASPIRANT
In Klasse 3	:	MEILLEUR CHIEN DE L'ANNEE

Die vergebenen Medaillen werden nach der Siegerehrung zum Gravieren des Aufdrucks an den Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. abgegeben.

In der nächst folgenden Generalversammlung wird den 3 Ersten in jeder Klasse die Medaille überreicht.

14.INTERNATIONALE PRÜFUNGSBETEILIGUNG

Zur Förderung des internationalen Kontaktes erhalten die Teilnehmer, welche an einer internationalen Prüfung mit Vergabe des CACIT im Ausland teilnehmen, eine Vergütung, welche von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat einzeln festgelegt wird.

Ein Antrag zur Teilnahme an einer solchen internationalen Prüfung, muss dem Verwaltungsrat und der Technischen Kommission, schriftlich 14 Tage im Voraus durch den Verein zugesandt werden.

Die T.K. meldet den Kandidaten mit den dazu benötigten Unterlagen, wie im Pflichtenheft der FCI vorgeschrieben. Auf Vorschlag der Technischen Kommission entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsrat über die finanzielle Entschädigung.

Um in den Genuss dieser Entschädigung zu gelangen, muss das hier erzielte Resultat, zehn (10) Tage nach der Prüfungsbeteiligung, an die Technischen-Kommission eingereicht werden.

Alle Einträge im Leistungsnachweis bei ausländischen Prüfungen müssen binnen 10 Tagen der Technischen Kommission gemeldet werden. Hierzu muss das aktuelle Anmeldeformular der C.L.S.C.U. benutzt werden.

15. HUNDE OHNE AHNENTAFEL UND KRYPTOCHISTEN

Hunde ohne Ahnentafel sowie Hunde mit Kryptochismus dürfen nicht an Internationalen Prüfungen teilnehmen. Sind aber berechtigt an allen anderen offiziellen Prüfungen welche im Großherzogtum Luxemburg stattfinden teilzunehmen. Außer Prüfungen mit Vergabe eines C.A.C.I.T oder C.AC.

16. ORGANISATION EINER CACIT-PRÜFUNG

Alle Anträge müssen wenigstens 3 Monate vorher beim VR eingegangen sein welcher diese Anträge an die FCI und FCI-Kommission weiterleitet. Vereine welche eine solche internationale Prüfung veranstalten, müssen dem Pflichtenheft der F.C.I. Rechnung tragen.

Der Organisator erhält von der C.L.S.C.U. ein Pokal welches anlässlich dieser Prüfung zur Austragung gelangen muss.

Der Organisator kann den Beistand der Technischen Kommission beantragen.

17.BESTIMMUNGEN DER FÄHRTENLEGER UND HELFER

Für die Landesmeisterschaften und die „Coupe de Luxembourg“ werden die Fährtenleger und/oder die Helfer im Schutzdienst von der Technischen Kommission im voraus bestimmt.

18.SONDERGENEHMIGUNGEN

Sondergenehmigungen können erteilt werden und zwar in folgenden Fällen:
Wenn nach Der Veröffentlichung der Startliste bei nur vier Hundeführer sich einer abmeldet.
Bei Einzelprüfungen nachdem die T.K. festgestellt hat, dass dies im Sinne des Sports ist.

19.HITZIGE HÜNDINNEN

Hitzige Hündinnen dürfen an allen Prüfungen teilnehmen, jedoch müssen diese als Letzte arbeiten.
Dem Organisator ist dieser Zustand stets rechtzeitig mitzuteilen. Hitzige Hündinnen dürfen nicht am Training teilnehmen.
Hündinnen müssen bei Prüfungen, immer an einer anderen Stelle abgelegt werden als die Rüden.

20.ANMELDUNG ZUR TEILNAHME AN L.M.UND DER Coupe de Luxembourg

Die Anmeldungen zur Teilnahme an den Landesmeisterschaften und an der „Coupe de Luxembourg“ müssen wenigstens 14 Tage im voraus an das Sekretariat der Technischen Kommission eingereicht werden.

21.RESULTATE VON PRÜFUNGEN

Die Resultate von allen Prüfungen müssen dem Sekretariat der T.K. des V.R. und den Vereinen innerhalb 8 Tagen nach der Prüfung, zugesandt werden.
Auch bei Prüfungen mit Vergabe eines CACIT welche im „Großherzogtum“ abgehalten werden müssen die Resultate der Technischen Kommission zugesandt werden. Diese leitet sie weiter an das Sekretariat der FCI und der FCI-Kommission.

22.MINDESTALTER FÜR HUNDEFÜHRER UND HELFER

Das Mindestalter für Hundeführer ist nicht beschränkt. Hundeführer unter 18 Jahren müssen jedoch eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorlegen.
Helfer bei Prüfungen müssen wenigstens das 18. Lebensjahr erreicht haben.

23.MANNSCHAFTSZUSAMMENSETZUNG

Ein Hundeführer allein mit mehreren Hunden kann keine Mannschaft bilden.

24. CHALLENGE & POKALE

- A) Challenge: Um Sieger eines Challenges zu werden muss das Endresultat der Mannschaft wenigstens die Note „Gut“ aufweisen.
- B) Pokale : Dem Veranstalter bleibt es überlassen für welchen Platz im Klassement er einen Pokal austragen lässt, ohne Berücksichtigung der Bewertung der Punkte.
- C) Regeln : Das Austragungsreglement für ein Challenge kann vom organisierenden Verein bestimmt werden, muss aber 2 Monate vor der Austragung im Sekretariat der T.K. vorliegen und angenommen worden sein. Das von der T.K. angenommene Reglement, muss bei der Einladung an die Vereine, veröffentlicht werden.

25. AUSLÄNDISCHE KONKURRENTEN BEI NATIONALEN PRÜFUNGEN

Die Ausländer welche nicht bei der C.L.S.C.U. lizenziert sind, jedoch an nationalen Prüfungen teilnehmen, erhalten, wie die luxemburgischen Teilnehmer, die vom Organisator angebotene Pokale. Können jedoch keinen Challenge erhalten oder Teil einer Mannschaft sein. Diese Konkurrenten müssen ihre Hunde nach der gültigen IPO führen.

26. TITEL BEI LANDESMEISTERSCHAFTEN

Einen	Landesmeistertitel in IPO-VO und in APr-VO	sowie in FPr-VO
Einen	Landesmeistertitel in IPO 1 und in APr 1	sowie in FPr 1
Einen	Landesmeistertitel in IPO 2 und in APr 2	sowie in FPr 2
Einen	Landesmeistertitel in IPO 3 und in APr 3	sowie in FPr 3
Einen	Landesmeistertitel in FH 1 und in FH 2	

Zu den Landesmeisterschaften sind nur Hundeführer zugelassen welche ihren Hauptwohnsitz im Großherzogtum haben. Bei luxemburgischen Hundeführer spielt der Wohnsitz keine Rolle.

27. TÄTOWIERUNG / CHIPNUMMER

Die auf der Ahnentafel eingetragene Tätowienummer und/oder Chipnummer muss auch im Leistungsnachweis eingetragen werden.

Bei Hunde welche nicht im Besitz einer Ahnentafel sind wird die Chipnummer aus dem Heimtier-Ausweis auf den Leistungsnachweis eingetragen.

28. SCHUTZDIENSTHELFER

Alle in einer Klasse vorgeführten Hunde müssen von ein und demselben Helfer gearbeitet werden. Ausnahme wenn der Helfer selbst in dieser Klasse einen Hund vorführt so wird dieser nicht in der Reihung geführt. Bei einer von der aktuellen IPO festgelegten Anzahl von Einheiten je Prüfungsstufe muss ein zweiter Helfer eingesetzt werden.

29. MANNSCHAFTSFÜHRER

Der Mannschaftsführer der Teilnehmer an einer Weltmeisterschaft ist ein Beauftragter des Verwaltungsrates. Er ist das Bindeglied zwischen Nationalmannschaft und dem Organisator.

Rechte des Mannschaftsführers.

- A) Die Weltmeisterschafts-Teilnehmer müssen sich während der Reisezeit den Anordnungen des Mannschaftsführers fügen.
- B) Er bestimmt die Tagesgestaltung während der Reisezeit.
- C) Er hat Recht auf freie Reise, nebst Verpflegung und Unterkunft, sowie das Recht auf uniformelle Bekleidung, gleich den anderen Weltmeisterschafts-Teilnehmer.

Pflichten des Mannschaftsführers.

- A) Er muss die Reiseroute bestimmen und ausarbeiten.
- B) Er hat alle nötigen Unterlagen für die Reise zu besorgen.
- C) Er muss Impfungen, Gesundheitszeugnisse, Leistungshefte, Reisepässe, Pokale, usw... überwachen.
- D) Für Verpflegung, Unterkunft Und Begleichung der Rechnungen sorgen.
- E) Dem Sekretariat des Verwaltungsrat und der Technischen Kommission innerhalb von 14 Tagen nach der Weltmeisterschaft, einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Reise und der Weltmeisterschaft, sowie die Resultate zustellen.

30. UNIFORMEN DER WM TEILNEHMER.

Der Mannschaftsführer sowie die Weltmeisterschafts-Teilnehmer erhalten jeder eine Uniform von der C.L.S.C.U. Diese Uniformen müssen während der Eröffnungsfeier und bei der Abschlussfeier der W.M. getragen werden. Nach einer jeder von der F.C.I. anerkannten Weltmeisterschaft darf das ganze Team, die Uniform behalten.

31. SPORTSAISON.

Die offizielle Sportsaison beginnt am ersten Dezembertag und endet am letzten Novembertag des darauffolgendem Jahres.

32. BERICHTE VON GENERALVERSAMMLUNGEN DER C.L.S.C.U.

Die Berichte von Generalversammlungen müssen jedem Verein binnen 20 Tagen zugestellt werden.

33. VORSTÄNDE DER VEREINE.

Jeder an der C.L.S.C.U. angeschlossene Verein muss bis zum letzten Märztag dem Verwaltungsrat eine Liste seines Vorstandes einreichen. Eventuelle Änderungen im Laufe des Jahres, sind dem Sekretariat des Verwaltungsrat binnen 14 Tagen mitzuteilen.

34. HAFTPFLICHT UND UNFALLVERSICHERUNG.

Eine Versicherungsgesellschaft gewährt den an die C.L.S.C.U. Angeschlossenene Vereinen eine Haftpflicht und eine Unfallversicherung. Die Versicherungsprämie ist jeweils am 31. Januar des Jahres fällig und ist durch den Generalkassierer, zu gegebener Zeit, bei den Vereinen zu erheben.

Ab diesem Datum sind Vereine welche ihre Prämie nicht beglichen haben, von allen Aktivitäten suspendiert bis die Prämie eingezahlt wurde.

Alle von Leistungsrichter oder vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

35. BESTIMMUNGEN ZUR ORGANISATION DER L.M. UND DER C.L.

A. Fährtenlandesmeisterschaften.

- a) Die Organisation der Fährtenlandesmeisterschaften wird den Vereinen rechtzeitig durch die Technische Kommission anvertraut.
- b) Zur Teilnahme an der Prüfung sind nur aktuelle Anmeldeformulare zugelassen.
- c) Die Fährten müssen von erfahrenen Fährtenleger gelegt werden.

Pflichten des Organisors.

- a) Ein geeignetes Gelände muss vom Organisator zur Verfügung gestellt werden.
- b) Der Organisator besorgt die Vorbestellung für das Mittagessen.
- c) Der Organisator stellt eine Vertrauensperson, welche die Aufsicht über das Fährtenengelände hat und dem Prüfungsleiter untersteht.
- d) Der Organisator stellt eine Person welche die Teilnehmer zur Fährte einweist.

B. Unterordnung / Schutzdienst.

- a) Die Landesmeisterschaft wird auf einem geeigneten Sportfeld abgehalten. Die Organisation erfolgt durch die Technische Kommission in Zusammenarbeit mit einem lokalen Verein.
- b) Zur Teilnahme an der Prüfung sind nur aktuelle Anmeldeformulare zugelassen.

C. Verschiedenes.

- a) Ein Eintrittsgeld kann vom lokalen Verein erhoben werden.
- b) Die Leistungsnachweise werden von einem Mitglied der Technischen Kommission angenommen und kontrolliert. Die T.K. kann eine Vertrauensperson hiermit beauftragen.
- c) Die betreffenden Resultate werden vom Sekretär der Technischen Kommission veröffentlicht.
- d) Die Verlosung der Startreihenfolge für L.M. und C.L. werden in jeder einzelnen Klasse mittels Verlosung durch die Technische Kommission vorgenommen. Zu diesen Verlosungen werden die Vereine als stillschweigendes Publikum eingeladen.
- e) Die „Coupe de Luxembourg“ wird im Monat Oktober ausgetragen.
- f) Bei der von der C.L.S.C.U. in Zusammenarbeit mit den Vereinen organisierten Meisterschaften und der „Coupe de Luxembourg“, werden keine Entschädigungen an die Richter, die Fährtenleger, die Schutzdiensthelfer, die Sekretäre, die Prüfungsleiter usw... gezahlt. Sie haben jedoch Anrecht auf Verpflegung.

36. VERKAUF SOWIE AUSLEIHEN EINES HUNDES.

- a) Beim Verkauf eines Hundes wird dem neuen Eigentümer der Leistungsnachweis übergeben.
- b) In ein neuen Leistungsnachweis werden nur die letzte bestandene Prüfung mit dem dazugehörigem A.K.Z. und der neue Besitzer eingetragen, sowie die Identität des Hundes. Der alte Leistungsnachweis bleibt im Sekretariat der C.L.S.C.U.
- c) Der neue Eigentümer muss das Sekretariat der C.L.S.C.U. über die Anschaffung eines Hundes schriftlich in Kenntnis setzen. Der Besitzerwechsel muss in der Ahnentafel für Hunde mit Leistungsheft vermerkt sein. Für Hunde ohne Ahnentafel muss ein Kaufvertrag oder ein Schenkungsakt beiliegen.
- d) Es ist verboten einen Hund an einen anderen Verein auszuleihen.
- e) Verkauft ein Hundeführer seinen Hund an einen Hundeführer aus einem anderen Verein der C.L.S.C.U. und kauft der Erstgenannte diesen Hund im gleichen Jahr zurück, so darf dieser, ab Rückkaufdatum, während den nächsten zwölf (12) Monaten nicht mit diesem Hund arbeiten.

37. REIHUNGEN DER HUNDE BEI PRÜFUNGEN.

- a) Der Hundeführer mit der höchsten Punktzahl erhält Platz 1 usw.....
- b) Haben zwei oder mehrere Hunde die gleiche Punktzahl im Total erhalten entscheidet:
 - 1) Die höchste Punktzahl im Schutzdienst.
 - 2) Die höchste Punktzahl in Unterordnung.
 - 3) Die höchste Punktzahl in der Fährte.
 - 4) Das Halten der Fährte.
- c) Haben mehrere Hunde die gleiche Punktzahl, und dies in allen Abteilungen erreicht, erhalten alle dieselbe Platzierung. Die nächstfolgende Plätze werden in solchem Fall nicht vergeben.

Dieses Interne Arbeitsreglement wurde von der AGV vom 30/09/2011 angenommen.
Ersetzt alle vorherigen Ausgaben.
Ab 01/12/2011 in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN